Nutzungsordnung des Sportplatzes „Jahnwiese“

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Nutzungsordnung gilt für alle Nutzer und Besucher der Jahnwiese.

2. Hausrecht

2.1. Das Hausrecht wird von den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands der TG Worms oder von diesen beauftragten Personen ausgeübt, die gegenüber allen Jahnwiesenbenutzern weisungsbefugt sind.

2.2. Den Anordnungen der zur Ausübung des Hausrechts beauftragten Personen muss unbedingt Folge geleistet werden, anderenfalls kann Verweisung vom Gelände erfolgen (siehe unter 11. Verstöße gegen die Nutzungsordnung).

3. Benutzungsbefugnis

3.1. Die Benutzung der Jahnwiese ist grundsätzlich nur für Mitglieder der TGW während des Trainingsbetriebes und unter Aufsicht eines Trainers/Übungsleiters erlaubt.

3.2. Die Nutzung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch die TGW möglich.

3.3. Die zur Benutzung der Jahnwiese zugelassenen Sportgruppen sind dem Belegungsplan zu entnehmen.

3.4. Personen, die am Sport- und Spielbetrieb nicht beteiligt sind, dürfen sich auf den Sportanlagen nicht aufhalten. Ein Aufenthalt ist ausschließlich auf den umliegenden Grünflächen und Sitzplätzen erlaubt.

3.5. Veranstaltungen und Belegungszeiten sind rechtzeitig über die Ressortleitung Turnen und Sport (leitung-sport@tgworms.de) anzufragen und mit der Geschäftsstelle der TGW und ggf. der Ressortleitung Technik und Sportstätten zu koordinieren.

3.6. Die jeweils für die Sportgruppe verantwortliche Person ist dafür zuständig, dass alle Lichter gelöscht und alle Türen und Fenster verschlossen werden. Der letzte ÜL betätigt den Schlüsselschalter für das Weglicht zwischen den Eingangstoren und schließt - sofern offensichtlich keine anderen Personen mehr auf dem Gelände sind - das Tor an der Jahnwiese ab.

4. Benutzung der Sportanlagen und Räumlichkeiten

4.1. Jede Sportgruppe, jeder Benutzer und jeder Zuschauer ist verpflichtet, die Einrichtungen und Geräte der Jahnwiese schonend zu behandeln.

4.2. Das Betreten der Sportanlagen auf der Jahnwiese ist nur in Begleitung eines Übungsleiters bzw. der für die Veranstaltung verantwortlichen Personen gestattet. Diese Personen müssen bei der Geschäftsstelle bzw. der Ressortleitung für Turnen und Sport gemeldet sein.

4.3. Der Übungsleiter bzw. die verantwortliche Person hat alle am Gelände der Jahnwiese, der darauf befindlichen Gebäude und an den Geräten während der Benutzung verursachten Schäden und Namen des Verursachers umgehend an die Geschäftsstelle zu melden. Schadenersatzansprüche werden gegebenenfalls gegen den jeweiligen Verursacher geltend gemacht. Auch festgestellte schon vorhandene Schäden sind zu melden.

4.4. Den Teilnehmern der Sportarten, die auf der Jahnwiese ausgeübt werden, stehen ausschließlich die sanitären Anlagen (Duschen, Toiletten, Umkleiden) im Sanitärgebäude (Außengebäude) auf der Jahnwiese zur Verfügung. Die Nutzung der entsprechenden Räume der Neuen Jahnturnhalle ist ausdrücklich nicht gestattet.

5. Besondere Regelungen für Sportanlagen und Sportgeräte

5.1. Den Teilnehmern an den Sportveranstaltungen ist die Benutzung der auf der Jahnwiese fest aufgebauten bzw. vorhandenen Sportgeräte gestattet, sofern diese für die jeweils ausgeübte Sportart erforderlich sind. Alle anderen Anlagen und Geräte dürfen nicht genutzt werden.

5.2. Alle Sportanlagen und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Es sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, die eine Beschädigung der Anlagen, Geräte oder sonstiger Einrichtung ausschließen.

5.3. Alle Sportanlagen und Sportgeräte sind vor der Nutzung bzw. dem Gebrauch vom Übungsleiter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu untersuchen, beschädigte Anlagen oder Geräte sind zu kennzeichnen und von der Benutzung auszuschließen. Jeder festgestellte Schaden ist umgehend und unaufgefordert der Geschäftsstelle der TGW zu melden. Alle Sportgeräte sind nach Benutzung an den für die Aufbewahrung vorgesehenen Platz zurückzubringen. Verschmutzte Geräte sind vorher zu reinigen.

5.4. Die fest verbauten und beweglichen Sportgeräte dürfen nur mit Anweisung des Übungsleiters und nur zweckentsprechend benutzt werden. Verstellbare Geräte sind nach der Benutzung in die Grundstellung zu bringen.

5.4.1. Kunstrasen

- Der Kunstrasen darf nicht mit Stollenschuhen betreten werden. Es sind spezielle Kunstrasenschuhe oder Tausendfüßler bzw. Sportschuhe zu tragen.
- Die Hockeytore dürfen nicht zum Fußballspielen genutzt werden.
- Seitliche Begrenzungen/hinter dem Tor: Die seitlichen Begrenzungen des Platzes sowie die Netze und Gitter hinter den Toren sind nicht zum draufsteigen oder ähnlichem geeignet.
- Es dürfen keine Glasflaschen mit auf dem Hockeyplatz genommen werden. Erlaubt ist ausschließlich Wasser/Mineralwasser in Kunststoffflaschen.
- Das Befahren des Kunstrasens mit Fahrrädern, Rollern, E-Scootern oder ähnlichem ist nicht gestattet.
- Ein Schadensfall auf dem Kunstrasenplatz oder daneben ist per Mail bei finanzen@tgw-hockey.de zu melden und per Foto zu dokumentieren.

5.4.2. Flutlicht

- Das Flutlicht wird über die Lumosa App gesteuert. Die Zugangsdaten erhält diejenige Person, welche den Nutzungsvertrag unterzeichnet. Eine Weitergabe der Daten an weitere Personen ist untersagt.
- Das Flutlicht ist nur ab Einbruch der Dunkelheit während der Nutzungszeit einzuschalten.

5.4.3. Baseball-Käfig

- Der Baseball-Käfig darf nur von Mitgliedern der Baseball-Abteilung unter Aufsicht eines Übungsleiters betreten und genutzt werden.

5.4.4. Leichtathletik-Anlagen

- Der Sand der Sprunggruben ist nach jeder Benutzung mit den dafür vorgesehenen Geräten (stehen im Schiri-Raum zur Verfügung) zu Glätten.
- Das Befahren der Aschebahn mit Kraftfahrzeugen aller Art, Fahrrädern, Rollern, E-Scootern oder ähnlichem ist nicht gestattet.

5.4.5. Beachvolleyball-Feld

- ♦ Das Beachvolleyball-Feld darf nur nach Genehmigung durch die Volleyball-Abteilung genutzt werden.
- ♦ Es ist kein Sandspielplatz.
- ♦ Es dürfen keine Gegenstände (Steine, Stöcke usw.) in den Sand geworfen werden.

6. Ballspiele

6.1. Es sind nur solche Ballspiele auf der Jahnwiese zugelassen, bei denen eine Beschädigung der Sportanlagen und Gebäude ausgeschlossen ist.

7. Rauchen / Tiere / Fahrzeuge

7.1. Das Rauchen in sämtlichen Gebäuden auf der Jahnwiese ist verboten. Zigarettenreste beim Rauchen im Freien sind in den dafür bereitgestellten Behältnissen zu entsorgen.

7.2. Das Mitnehmen von Hunden auf die Jahnwiese ist grundsätzlich gestattet. Sie sind jedoch – gemäß der Beschilderung – an der Leine zu führen. Hinterlassenschaften sind umgehend zu beseitigen.

7.3. Das Abstellen von Fahrrädern und Rollern ist auf den Parkflächen nicht erlaubt.

7.4. Kraftfahrzeuge aller Art dürfen nur auf den vorhandenen Parkplätzen abgestellt werden. Zufahrtswege sind freizuhalten.

7.5. Die für das Personal der TGW und das Vereinsfahrzeug gekennzeichneten Parkflächen sind für diese unbedingt frei zu halten.

8. Technische Anlagen

8.1. Die Bedienung der technischen Anlagen auf der Jahnwiese und in den dazugehörigen Gebäuden (Heizung, Lüftung, Flutlicht, Bewässerungsanlage) ist nur der Ressortleitung Technik und Sportstätten, dem Hausmeister und den eingewiesenen Personen gestattet.

8.2. Die Wasch- und Duschanlagen dürfen nur nach der Sportausübung benutzt werden; dabei ist auf sparsamen Wasserverbrauch besonders zu achten. Die

Umkleideräume und Duschanlagen sind ebenso wie die Toiletten unbedingt sauber zu halten. In die Abflüsse dürfen keine Gegenstände geworfen werden.

8.3. Bei schwerwiegenden technischen Problemen ist umgehend die für die Sportgruppe verantwortliche Person zu informieren. Dieser wiederum informiert die Geschäftsstelle der TGW (Tel.: 0 62 41 – 2 57 17), die Ressortleitung Technik und Sportstätten oder die Personen, deren Notfallnummern ihm bekannt sind.

9. Haftung

9.1. Die Haftung der TGW für Schäden irgendeiner Art, die den Sportgruppen bzw. den Mitgliedern aus Anlass der Benutzung der Jahnwiese entstehen, ist ausgeschlossen. Die TGW haftet nicht für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Garderobe und auf der Jahnwiese abgestellter Fahrräder oder Kraftfahrzeuge.

9.2. Sollte bei der Entstehung von durch Dritten verursachten Schäden seitens der TGW der Nachweis erbracht werden, dass der Schadensfall hätte vermieden werden können, ist der verursachte Schaden mit dem Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

10. Fundsachen

10.1. Fundgegenstände werden ein halbes Jahr verwahrt, anschließend werden sie verwertet oder vernichtet.

11. Verstöße gegen die Nutzungsordnung

11.1. Der Geschäftsführende Vorstand der TGW bzw. von ihm beauftragte Personen sind berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Nutzungsordnung zu überwachen. Sie sind insbesondere berechtigt, Benutzer der Jahnwiese bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung vom Gelände zu verweisen. Allen Nutzern und Besuchern, die gegen die Nutzungsordnung verstoßen, kann die TG Worms das Betreten der Jahnwiese verbieten.

Die Nutzungsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.